

Satzung

Für den Kindergarten der Gemeinde Breitenthal (Kindergartensatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Breitenthal folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Zum Zweck der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht betreibt die Gemeinde einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung.
Sein Besuch ist freiwillig.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung das für den Betrieb ihres Kindergartens notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3 Beirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für den Kindergarten ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Zweiter Teil: Aufnahme

§ 4 Aufnahme in den Kindergarten

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten im Kindergarten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Erziehungsberechtigten zu machen.

- (2) Die Aufnahme im Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - c) Kinder, die nach Art. 37 Absatz 2 und Art. 41 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 - d) Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein stehend und berufstätig ist,
 - e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - f) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - g) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Kindergarten bedürfen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnende Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nicht statt.
- (4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, daß das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens nicht bestehen.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluß § 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Abmeldung während des Kindergartenjahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Die Abmeldung zum Schluss eines Kindergartenjahres ist mit einer Fristwahrung von mindestens drei Monaten möglich.
- (4) Kinder, die mit Ablauf des Kindergartenjahres (01. September bis 31. August) in die Schule überwechseln, scheidern zum 31.07. dieses Jahres aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,

- c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- d) das Kind verhaltensgestört ist; insbesondere wenn es sich oder andere gefährdet oder nicht sauber ist,
- e) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) es sich nach dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch des Kindergartens nicht geeignet ist.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist.

Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 8 Vorübergehende Abmeldung

Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jeden vollen Monat (mindestens 30 zusammenhängende Kalendertage) eine vorübergehende Abmeldung vorgenommen werden. Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9 Öffnungs- und Kernzeit

- (1) Der Kindergarten ist wochentags (Montag – Freitag) von 7:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernzeit (=Mindestbesuchszeit) ist von 8:30 bis 12:30 Uhr.

§ 10 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Diese sollen regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden mindestens einmal wöchentlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben.

§ 11 Betreuung auf dem Wege

Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kindergartens durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

Fünfter Teil: Schlußbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 23. November 2000 außer Kraft.

Breitenthal, 22. November 2005

Wohlhöfler

Wohlhöfler
1. Bürgermeisterin

